GEMEINDE AMTSBERG
ERZGEBIRGSKREIS

Änderung 2018

BEBAUUNGSPLAN SÜDHANG

PRÄAMBEL

Satzung der Gemeinde Amtsberg über die 2. Änderung des Bebauungsplans "Südhang"
Aufgrund von § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 89 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588); beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg in der Sitzung am 17.09.2018 die folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Südhang“ bestehend aus:

1. Planzeichnung mit Zeichenerklärung Stand 17.09.2018 und
2. Begründung Stand 17.09.2018

Amtsberg, den 24.09.2018 Siegel Bürgermeister

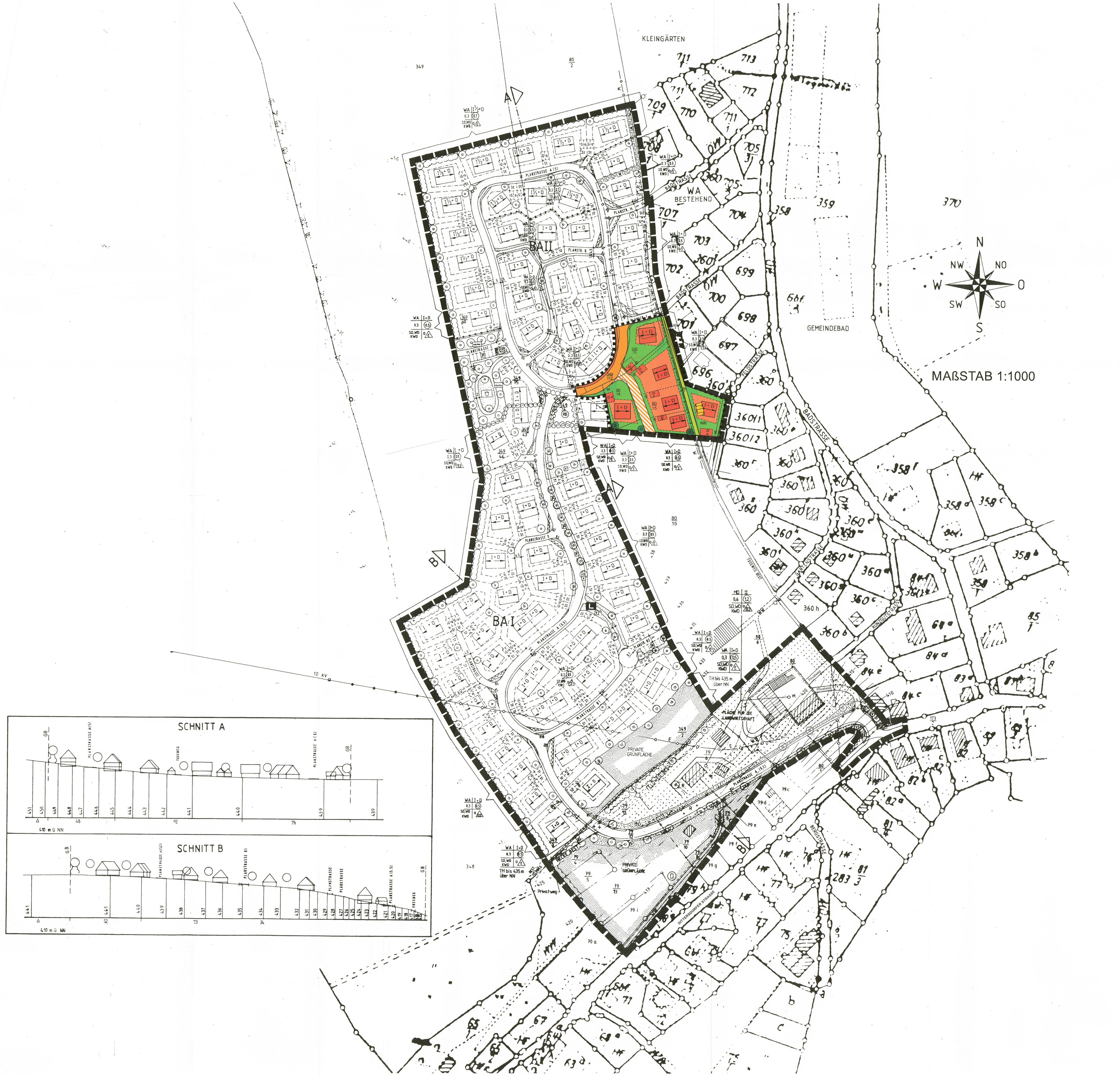

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

Textteile zum Bebauungsplan ,, Südhang", Gemeinde Dittersdorf, Landkreis Chemnitz
Grundlagen des Bebauungsplanes sind der Flächennutzungsplanentwurf und der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Dittersdorf vom 24. Juli 1992 und des Änderungsbeschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Amtsberg vom 22.03.1999.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18003

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-5 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WA

1.2 Dorfgebiet (§ 5 Bau NVO) — MD
Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO werden nicht zugelassen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 17 Abs. 4 und § 18 BauNVO)

2.1.1 Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei ein Vollgeschoss nur im Dachgeschoss entstehen darf. — I+D

2.1.2 Zweieinhalb Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei ein Vollgeschoss nur im Dachgeschoss enstehen darf und ein halbes Vollgeschoss im Untergeschoss zugelassen werden kann. — I½+D

2.1.3 zwei Vollgeschoße als Höchstgrenze — II

2.2 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO) — z.B. 0,3

2.3 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO) — z.B. 0,5

2.4 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
Die maximale Traufhöhe beträgt 4,50 m bei I+D und I½+D bergseits sowie 6,00 m bei I½+D (einschließlich Untergeschoss) talseits.
Gemessen wird von Oberkante natürliches bzw. festgelegtes Gelände bis zur Schnittlinie Wand / OK Dachhaut.

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) — 0

3.1.1 Nur Einzelhäuser zulässig — E

3.1.2 Nur Doppelhäuser zulässig — D

3.1.3 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — ED

3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.3 Stellung der baulichen Anlagen

3.3.1 Hauptfirstrichtung

3.3.2 Höhenlage
Hauseingänge und die Oberkante des fertigen Fußbodens dürfen höchstens 50 cm über dem natürlichen oder festgelegten Gelände liegen. Bei der Festsetzung I½+D gilt dies sowohl für das Erdgeschoss wie für das Untergeschoss. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
Die Höhenlage der geplanten Gebäude ist von der Gemeinde vor Baubeginn an Ort und Stelle festzulegen, damit eine entsprechende Anpassung an das Gelände erreicht wird und ein einwandfreier Anschluss an das Abwassersystem erfolgen kann.

3.3.3 Ausnahmen (§ 31 BauGB)
Bauten, die geringfügig von der festgesetzten Bauweise abweichen (z.B. Überschreitung der Baugrenzen) können als Ausnahme zugelassen werden. Die nowendigen Abstandsflächen müssen jedoch gemäß Bauordnung (BauO) eingehalten werden.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Straße mit Gehweg

4.2 Selbstständiger Fußweg — F

4.3 Öffentliche Parkplatzflächen — P

4.4 Feldweg (Wirtschaftsweg) zu beseitigen (teilweise) — WW

4.5 Maßzahlen — 5 1.5

4.6 Einmündungsradius — R 6

4.7 Straßenbegrenzungslinie

4.8 Straßenbegleitgrün — V

4.9 Die Anlieger haben die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendige Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.

4.10 Der Bauherr hat sich mit den Behörden abzusprechen, wie ein 1,25 m breiter Zugang von den öffentlichen Verkehrsflächen zu hinteren Gebäudeteilen geschaffen werden kann. Diese Zugänge dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden.

4.11 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

4.12 Verkehrsberuhigter Bereich — V

5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

5.1 Stellplätze — St

5.2 Garagen — Ga

5.3 Flächen für Stellplätze und Garagen
Stellplätze für Garagen sind nur innerhalb dieser teilweise auch mit Baugrenzen versehenen Flächen zulässig.
Sofern nichts anderes festgesetzt wird, kann eine Grenzbebauung erfolgen. Die maximale Länge der Garagengebäude beträgt 9,00 m.
Es sind Einzel- und Doppelgaragen zulässig.
Nebenräume innerhalb der festgelegten Umgrenzungen für Garagen sind bis zu 50 m² Gesamtnutzfläche zugelassen. Die Festlegungen der Bauordnung (BauO) hierzu sind zu beachten.

5.4 Die Anordnung von Garagen im Untergeschoss der Wohngebäude ist unzulässig.

5.5 Von Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m zu öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten. Er darf nicht durch Einfriedungen oder Tore beschränkt werden. Er ist wasserdurchlässig zu gestalten. Das gilt auch für Stellplätze.

5.6 Die max. Traufhöhe wird auf 2,75 m festgesetzt.

5.7 Die Verschiebung oder Verlegung von Garagen innerhalb des Baugrundstückes ist ausnahmsweise möglich.
Dazu ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig, damit die baurechtliche Genehmigung durch das Landratsamt geteilt werden kann.

6. Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

6.1 Bestehende Freileitung der Energieversorgung Südsachsen AG mit Mast zu beseitigen. (s.a. Leitungsrecht, Punkt 10.3) — E

6.2 Bestehende Wasserleitung (priv. Verbindungsleitung) zu beseitigen. — W

6.3 Geplante Wasserleitung (priv. Verbindungsleitung) (s.a. Leitungsrecht, Punkt 10.3) — W

6.4 Bestehendes Stromversorgungskabel der Energieversorgung Südsachsen AG zu beseitigen. — E

6.5 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Stromversorgungskabel, welche eventuell etwa 1,00 m parallel zu den Grundstücksgrenzen entlang der Verkehrswege auf Privatgrund verlegt werden, haben die Anlieger zu dulden.

6.6 Umformerstation geplant

7. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)

7.1 Öffentliche Grünflächen

7.2 Verkehrsgrünflächen — V

7.3 Private Grünflächen

7.4 Pflanzgebote für Bäume innerhalb der Verkehrsgrünflächen, der öffentlichen Grünflächen und der privaten Grundstücksflächen.
Zu verwenden sind einheimische Obst- und großkronige Laubbäume.

Baumarten:

Pflanzenabstand untereinander mindestens 10,00 m:

Stieleiche, Quercus robur	Hainbuche, Carpinus betulus
Spitzahorn, Acer platanoides	Gemeine Esche, Fraxinus excelsior
Winterlinde, Tilia cordata	Einheimische Nadelgehölze

Im Bereich von Stellplätzen sollen Ahorn und Linde nicht gepflanzt werden.

Pflanzabstand untereinander mindestens 3,00 m (nur für öffentl. Grün):

Hainbuche, Carpinus betulus	Vogelkirsche, Prunus avium
Vogelbeere, Sorbus aucuparia	Feldahorn, Acer campestre
Wildapfel, Malus pumila	Wildbirne, Pyrus communis

7.5 Pflanzgebote für freiwachsende Hecken mit heimischen Laubgehölzen zur freien Landschaft hin auf Privatgrund. Mindestbreite 6 m:

Hartriegel, Cornus sanguinea	Hainbuche, Carpinus betulus
Schlehe, Prunus spinosa	Spitzahorn, Acer platanoides
Wildrose, Rosa canina	Schwarzerle, Alnus glutinosa
Vogelbeere, Sorbus ancuparia	Kätzchenweide, Salix spec.
Weißbirke, Betula verrucosa	

7.6 Die Kosten für die Bepflanzung (Punkt 7.4, 7.5) sowie die Anpflanzung selbst übernimmt die Gemeinde im Rahmen der durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen (Umlegung). Die Bepflanzung geht dann in das Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers über. Diese haben die Bepflanzung zu dulden und zu pflegen.
Die Auswahl der Gehölze hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

7.7 Für die Gestaltung der privaten Gartenflächen sind einheimische Laubgehölze zu verwenden.
Je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, um das Baugebiet zu durchgrünen.

7.8 Versiegelungen

Maximal 15% der nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen an der Oberfläche wasserundurchlässig versiegelt werden. Wasserdurchlässig zu gestalten sind Zufahrten, Stellplätze, öffentliche Parkplatzflächen sowie die Planstraßen B2 und E.

7.9 Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu verwenden.

7.10 Spielplatz geplant

8. Äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der Bauordnung - BauO - vom 20. Juli 1990)

Die Gebäude sind in erzgebirgischer Bauweise zu errichten, welche der Lage des Baugebietes entspricht.

8.1 Wohngebäude

8.1.1 Gebäudeform

Es wird ein rechteckiger Grundriss vorgeschrieben.
Hierbei hat die längere Seite des Gebäudes in Richtung der Hauptfirstrichtung zu liegen.
Winkelhäuser unter Einhaltung der Hauptfirstrichtung sind zulässig.

8.1.2 Dachformen

Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach — SD,WD,KWD

Der Dachvorsprung an Traufe und Ortgang darf max. 50 cm betragen.

8.1.3 Dachneigung — DN 38°- 48°

Die Neigung der Dächer muss beidseitig gleich sein.

8.1.4 Dacheindeckung und Dachaufbauten

Die Dacheindeckung hat mit für die Region typischen Materialien zu erfolgen (möglichst Naturschiefer oder ähnlich gefärbter Kunstschiefer).
Dachgauben sind als stehende Einzelgauben zugelassen. Sie sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder zu verblechen. Eindeckung wie Hauptdach.
Die Gesamtlänge darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten.
Dachflächenfenster sind nur für Nebenräume zugelassen. Dacheinschnitte (negative Dachgauben) werden nicht zugelassen.
Sonnenkollektoren sind zugelassen, dürfen aber nur Teile des Daches bedecken und müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein.

8.1.5 Kniestock

Kniestöcke sind bis zu Höhen von maximal 120 cm zulässig.

8.1.6 Fenster und Türen

Als Material sollte europäisches Holz verwendet werden. Fenster sind in stehenden oder quadratischen Formaten anzuordnen. Weist die Rohbauöffnung ein liegendes Format auf, so sind durch senkrechte Hauptunterteilungen die Fenster so zu gestalten, dass stehende oder quadratische Formate entstehen.

8.1.7 Fassadengestaltung

Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden, hellen Aussenputz in gedämpften Farbtönen zu versehen. Holzverkleidungen sind zulässig. Sichtmauerwerk ist nicht zulässig. Auffallend unruhige Putzstrukturen sowie zueinander kontrastierende Farben sind nicht gestattet.
Die Höhe des Sockelabsatzes darf 50 cm nicht überschreiten. An- und Nebenbauten sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen.
Als Materialien sind der erzgebirgischen Bauweise entsprechende Baustoffe zu verwenden, dies gilt auch für Plattenbeläge, Wetterschutzdächer, Geländer, Wintergärten etc.
Werden Fassadenverkleidungen angebracht, so sind senkrechte Holzschalungen in natürlicher Farbgebung aus einheimischem Holz zu verwenden.

8.2 Garagen

Dachform: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Flachdach.
Dachneigung 37° - 50°, beidseitig gleich. (außer Flachdach)
Dacheindeckung, Tore und Fassadengestaltung wie Wohngebäude.
Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht).
Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig.
Garagen mit Flachdächern und das Aufstellen von Blechgaragen ist unzulässig.
Fassaden- und Dachbegrünung wird empfohlen.

8.3 Einfriedungen zu den öffentlichen Flächen hin

Grundstückseinfriedungen werden nicht zwingend vorgeschrieben.
Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,00 m begrenzt, dies gilt nicht für Hecken.
Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig.
Die Einfriedung hat mit Holzzäunen (Latten- oder Staketenzaun, stehende Lattung), Hecken oder hinterpflanzten Maschendrahtzäunen zu erfolgen, die Einfriedungen sind vor den Stützen vorbeizuführen.
Wenn Erschließungsstraßen vom Grundstück nicht durch einen Gehweg getrennt sind, ist entlang des Grundstückes kein Mauersockel zulässig. Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbauteilen, Mauerwerk und Beton sind nicht zugelassen.
Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.
Stützmauern werden nicht zugelassen.
Höhendifferenzen müssen hinter dem Zaun oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden.
Die Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen. Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken (s. Punkt 10.2)

8.4 Geländeanpassung

Das natürliche Gelände darf durch Abgrabung oder Auffüllung nicht derart verändert werden, dass das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.
Überhöhte Terrassenaufschüttungen mit steilen Böschungen sind nicht zulässig.

9. Rückstausicherung

Die Kellergeschosse sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern.

10. Sonstige Festsetzungen

10.1 Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

10.2 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Diese Sichtfelder (Sichtdreiecke) sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten. Bepflanzung und Einfriedung dürfen eine Höhe von 1,00 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

10.3 Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) — RB

Regenrückhaltebecken

10.4 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Maßnahmen zur Erhaltung und zur Erneuerung der landwirtschaftlichen Bausubstanz sowie zur maßvollen Erweiterung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes muss dabei in seinen übrigen Teilen gewahrt werden.

10.5 Mit Geh-, Fahrt- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht für Stromversorgungskabel (Hauptstrang) geplant — EV

Leitungsrecht für Wasserleitung (priv. Verbindungsleitung) zugunsten des Unterhaltspflichtigen — W

10.6 Löschwasserbehälter (unterirdisch) — L

10.7 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10.8 Abgrenzung der Bauabschnitte I (BA I) und II (BA II)

BA II darf erst baulich genutzt werden, wenn 75% des BA I bebaut sind bzw. sich die Bauplätze im Eigentum von Bauwilligen befinden.

B. Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Entfallende Grundstücksgrenzen
3. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
4. Höhenlinien — 440
5. Flurstücksnummern — z.B. 349
6. Bestehende bauliche Anlagen
7. Abzubrechende Gebäude (Gartenlaube)
8. Ruine zu beseitigen — R
9. Flächen für Abgrabungen (Böschungen) geplant
10. Denkmalpflege

10.1 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (Ortskern Dittersdorf) (nachrichtliche Übernahme). — D

10.2 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei den Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde unverzüglich dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.

GEMEINDE AMTSBERG, MITTLERER ERZGEBIRGSKREIS

BEBAUUNGSPLAN ,,SÜDHANG"

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südhang" wurde vom Gemeinderat Dittersdorf in der Sitzung am 24.07.1992 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.08.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Dittersdorf, den 17.08.1992
Bürgermeister

2. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung für die Bürger gemäß § 3 Abs.1 BauGB wurde vom Gemeinderat Dittersdorf am 09.09.1992 durchgeführt.

Dittersdorf, den 11.09.1992
Bürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung in der Fassung vom 29.07.1992 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.1992 gemäß § 3 Abs.2 BauGB von der Gemeinde Dittersdorf vom 07.01.1993 bis einschließlich 09.02.1993 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 21.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Dittersdorf, den 10.02.1993
Bürgermeister

4. Die Gemeinde Dittersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.1993 den Bebauungsplan in der Fassung vom 09.08.1993 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dittersdorf, den 21.09.1993
Bürgermeister

5. Das Regierungspräsidium Chemnitz hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 11.11.1993 Az: 51/2511-2-1-1809-1/93 gemäß § 11 BauGB genehmigt. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Dittersdorf, den 22.11.1993
Bürgermeister

6. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seine öffentlichen Auslegung gemäß § 12 BauGB wurde am 25.11.1993 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dittersdorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie § 215 BauGB ist hingewiesen.

Dittersdorf, den 25.11.1993
Bürgermeister

7. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.03.1999 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgegeben.

8. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.09.1999 wurde vom Gemeinderat am 27.09.1999 gebilligt. Der Entwurf wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.1999 bis 11.11.1999 öffentlich ausgelegt.

9. Zu dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.09.1999 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 BauGB in der Zeit vom 12.01.2000 bis 29.02.2000 beteiligt.

Amtsberg, den 03.03.2000
Krause
Bürgermeister

10. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.05.2001 wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.05.2001 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 21.06.2001 bis zum 25.07.2001 erneut öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig am Verfahren beteiligt.

Amtsberg, den 30.07.2001
Krause
Bürgermeister

11. In der Gemeinderatssitzung am 15.10.2001 wurde eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, welche nicht die Grundzüge der Planung berührt. Diese wurden in die Fassung vom 16.10.2001 eingearbeitet. Nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Nr. 1 wurde von einer erneuten Auslegung abgesehen. Den betroffenen Bürgern sowie die berührten Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13 Nr. 2 und 3 in der Zeit vom 14.11.2001 bis 30.11.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Amtsberg, den 05.12.2001
Krause
Bürgermeister

12. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 1.08.2002 wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.09.2002 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Fassung in der Zeit vom 21.10.2002 bis 29.11.2002 erneut öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentliche Belange wurden gleichzeitig am Verfahren beteiligt.

Amtsberg, den 30.11.2002
Krause
Bürgermeister

13. In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2002 wurde eine Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Nach § 3 Abs. 3 BauGB wurde die Fassung vom 17.01.2003 mit den Begündungen in der Zeit vom 26.02.2003 bis 28.03.2003 erneut öffentlich ausgelegt. Nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Nr. 3 werden die berührten Träger öffentlicher Belange gleichzeitig am Verfahren beteiligt.

Amtsberg, den 04.04.2003
Krause
Bürgermeister

14. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.01.2003 wurden in der Gemeinderatssitzung am 14.04.2003 und 12.05.2003 abgewogen. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2003 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.01.2003 als Satzung beschlossen.

Amtsberg, den 20.05.2003
Krause
Bürgermeister

15. Aufgrund des Bescheides der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.10.2003 beschloss der Gemeinderat in seinen Sitzungen am 17.11.2003 und am 15.12.2003 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes vom 12.05.2003 sowie die Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 17.01.2003 nach § 3 Abs. 2 BauGB.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB ist davon unberührt und wird nicht wiederholt. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 22.12.2003 bis 30.01.2004 und vom 23.02.2004 bis 31.03.2004 öffentlich ausgelegt.

Amtsberg, den 14.04.2004
Krause
Bürgermeister

16. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.01.2003 wurden in der Gemeinderatssitzung am 24.05.2004 abgewogen. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.05.2004 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.01.2003 als Satzung beschlossen.

Amtsberg, den 25.05.2004
Krause
Bürgermeister

17. Das Regierungspräsidium hat die Änderung mit Schreiben vom 15.11.2004 Az.: 51/2511-2-1-1809-1/93.02 unter Erteilung einer Maßgabe und 2 Auflagen genehmigt.

Amtsberg, den 22.11.2004
Krause
Bürgermeister

18. Der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg ist am 24.01.2005 mit Beschlussnummer 001/01/2005 dieser Maßgabe und den Auflagen beigetreten.

Amtsberg, den 25.01.2005
Krause
Bürgermeister

19. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seine öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauGB (alt) wurde am 11.02.2005 ortüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Amtsberg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 5 BauGB (alt) sowie § 215 BauGB (alt) ist hingewiesen.

Amtsberg, den 14.02.2005
Krause
Bürgermeister

20. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.06.2018 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgegeben.

21. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abzusehen.

23. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.05.2018 wurde vom Gemeinderat am 25.06.2018 gebilligt. Der Entwurf wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.07.2018 bis 17.08.2018 öffentlich ausgelegt.

24. Zu dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.05.2018 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.06.2018 bis 10.08.2018 beteiligt.

Amtsberg, den 24.08.2018
Krause
Bürgermeister

25 In der Gemeinderatsitzung am 17.09.2018 wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen. Dabei wurden geringfügige redaktionelle Korrekturen beschlossen, welche die Grundzüge der Planung nicht berühren.

26 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 den Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Südhang“, bestehend aus dem Plan, Textteil und Begründung, in seiner abschließenden Fassung vom 17.09.2018 gefasst.

27 Die Gemeinde Amtsberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.09.2018 den Bebauungsplan „Südhang“ in seiner Fassung vom 17.09.2018 als Satzung beschlossen.

Amtsberg, den 24.09.2018
Krause
Bürgermeister

28 Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom 01.11.2018 bestätigt.
Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt Erzgebirgskreis
Annaberg-Buchholz, den 02.11.2018 Siegel i.A. Referatsleiter/in

29 Der Beschluss der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf die Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten hat, ist im elektronischen Amtsblatt vom 14.11.2018 ortsüblich bekannt gegeben.
In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 2 BauBG, § 4 SächsGemO) hingewiesen.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amtsberg, den 14.11.2018
Krause
Bürgermeister

GEMEINDE AMTSBERG
BEBAUUNGSPLAN
SÜDHANG

CHEMNITZ, 29.07.1992
geä.: 14.12.1992
geä.: 15.03.1993
geä.: 09.03.1993
geä.: 27.09.1999
geä.: 18.05.2001
geä.: 16.10.2001
geä.: 06.12.2001
geä.: 01.08.2002
geä.: 17.01.2003
geä.: 28.05.2018
geä.: 17.09.2018

W+P INGENIEURBÜRO
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
MARKERSDORFER STRASSE 36
09123 CHEMNITZ
TEL 0371 - 271880 FAX 0371 - 2718844